

Urnenabstimmung

Beleuchtender Bericht

Totalrevision der Gemeindeordnung Langnau am Albis

SONNTAG
09|02|20



| Kurz & bündig

An die Stimmberechtigten

Gestützt auf Art. 9 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 unterbreiten wir Ihnen folgende Vorlage zur Abstimmung:

- **Totalrevision der Gemeindeordnung**

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihre Stimme über deren Annahme oder Verwerfung auf dem Stimmzettel, den Sie in der Beilage erhalten, mit *JA* oder *NEIN* abzugeben.

Orientierungsveranstaltung

Am Donnerstag, 16. Januar 2020, findet um 19.30 Uhr im Mehrzweckraum Im Widmer eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Vertreter des Gemeinderates stellen Ihnen die Vorlage vor. Sie haben zudem die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Aktenauflage

Weitere Akten zu diesem Geschäft können online unter www.langnauamalbis.ch oder bei der Infothek der Gemeindeverwaltung, Neue Dorfstrasse 14, während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeindeordnung ist totalrevidiert worden, sie basiert auf den Empfehlungen und dem Muster des kantonalen Gemeindeamtes. Wichtige Änderungen sind:

- Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird weiterhin durch das Volk gewählt, aber neu als Mitglied des Gemeinderates (bisher als Mitglied der Schulpflege).
- Die Finanzkompetenzen sind moderat erhöht worden.
- Die bisherigen Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis sind neu eigenständige Kommissionen und die bisherigen beratenden Kommissionen neu unterstellte Kommissionen.
- Die Mitglieder des Wahlbüros werden durch den Gemeinderat gewählt.

1.	Einleitung	4
1.1	Neues Gemeindegesetz	4
1.2	Neue Gemeindeordnung	4
2.	Gemeindebehörden	5
2.1	Neue Behördenorganisation	5
2.2	Gemeinderat (Art. 21 ff. nGO)	7
2.3	Schulpflege (Art. 27 ff. nGO)	7
2.4	Sozialbehörde (Art. 38 ff. nGO)	7
2.5	Bau- und Werkkommission (Art. 43 nGO)	8
2.6	Unterstellte Kommissionen des Gemeinderates (Art. 48 Abs. 1 nGO)	8
2.7	Ausschüsse und beratende Kommissionen (Art. 19, 20 nGO)	8
2.8	Rechnungsprüfungskommission (Art. 49 ff. nGO)	9
3.	Finanzkompetenzen	9
4.	Weitere Elemente der neuen Gemeindeordnung	13
4.1	Erneuerungs- und Ersatzwahlen (Art. 6, 7 nGO)	13
4.2	Amtsdauer	13
4.3	Zweckverbände (Art. 8 nGO)	14
4.4	Gemeindeerlasse (Art. 8, 12 nGO)	14
5.	Behördenentschädigung	14
6.	Vernehmlassung	14
7.	Vorprüfung durch das Gemeindeamt	15
8.	Zuständigkeit	15
9.	Folgen bei Ablehnung der Vorlage	15
10.	Schlussbemerkungen	15
11.	Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)	15
12.	Anhang synoptische Darstellung der Gemeindeordnung	17

Antrag und Beleuchtender Bericht

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen:

Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeordnung Langnau am Albis.

Beleuchtender Bericht

1. Einleitung

1.1 Neues Gemeindegesetz

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich ist zusammen mit der dazugehörigen Verordnung am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Auch das Gesetz über die politischen Rechte hat in diesem Zusammenhang auf dasselbe Datum hin einige Änderungen erfahren. Die neue Gesetzgebung löst bei den Gemeinden in einigen Punkten Handlungsbedarf aus und bietet auch bisher nicht oder nicht in gleichem Mass vorhandene organisatorische Möglichkeiten. Es ist zu unterscheiden zwischen Neuerungen,

- die seit 1. Januar 2018 anwendbar sind, ohne dass konkrete rechtliche Umsetzungsschritte erfolgen müssen (Beispiel: Ablauf und Geschäftsbehandlung an der Gemeindeversammlung);
- die per 1. Januar 2019 anzuwenden sind (Beispiel: Rechnungslegung nach HRM2);
- die bis zum 31. Dezember 2021 einen weiteren Handlungsbedarf auslösen, weil das kommunale Recht an die neuen Vorgaben angepasst werden muss (Beispiel: Behördenstruktur);
- welche die Gemeinden und ihre Organisationen ermächtigen, aber nicht verpflichten, Neuerungen einzuführen (Beispiel: Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK).

Das neue Gemeindegesetz erweitert den Gestaltungsspielraum der Gemeinden bei der Festlegung der Aufgaben der Behörden, der Übertragung von Aufgaben an die Verwaltung zur selbständigen Erledigung sowie die Festlegung der Organisation der Verwaltung durch einen Erlass des Gemeinderates.

1.2 Neue Gemeindeordnung

Die heute geltende Gemeindeordnung trat am 8. Februar 2004 in Kraft. Die per 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue übergeordnete kantonale Gesetzesgrundlage macht eine Revision der geltenden Gemeindeordnung notwendig. Jede Gemeinde kann in ihrer Gemeindeordnung ihre Organisation und die Aufgabenerfüllung nach ihren konkreten Bedürfnissen ausgestalten, ist aber an rechtliche Vorgaben insbesondere des Kantons gebunden.

Beleuchtender Bericht

Die neue Gemeindeordnung der Gemeinde Langnau am Albis (nGO) soll auf Bewährtem aufbauen, erforderliche Anpassungen an die übergeordneten Bestimmungen sicherstellen, die etablierten Elemente des politischen Systems beibehalten und die Miliztauglichkeit stärken. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 nGO regelt die Gemeindeordnung den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe. Gestützt auf die Gemeindeordnung legt der Gemeinderat in einem Erlass seine interne Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen seiner Organe sowie die Grundsätze der Geschäftsführung fest und definiert die Schnittstellen zur Verwaltung.

Nachfolgend werden die Anpassungen der neuen Gemeindeordnung detailliert ausgeführt. Eine Gegenüberstellung zur heute gelten Gemeindeordnung finden Sie in Form einer synoptischen Darstellung am Ende dieses Beleuchtenden Berichts (Seite 17).

2. Gemeindebehörden

2.1 Neue Behördenorganisation

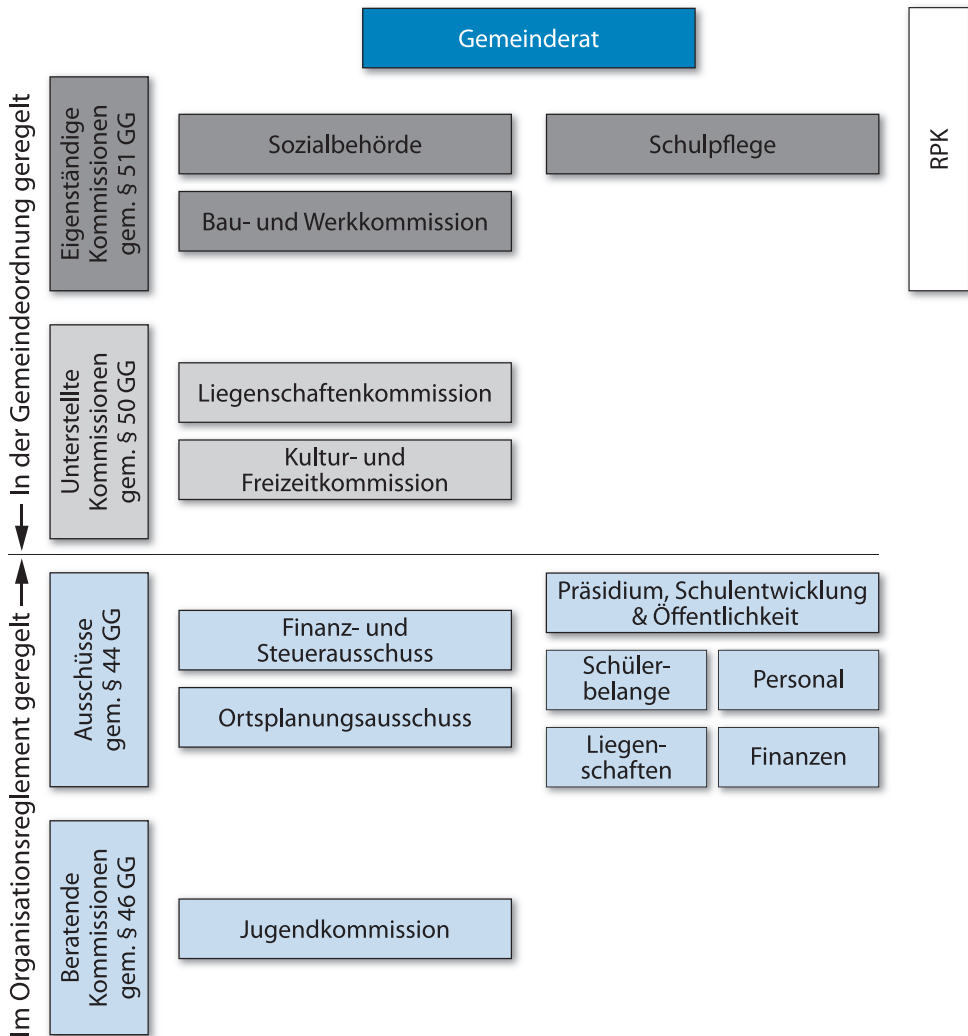
Das neue Gemeindegesetz sieht eigenständige Kommissionen und unterstellte Kommissionen vor. Daher führt die neue Gemeindeordnung neben dem Gemeinderat (Art. 21 ff. nGO) und der Rechnungsprüfungskommission (Art. 49 ff. nGO) explizit eigenständige Kommissionen (Art. 27 ff. nGO) und unterstellte Kommissionen (Art. 48 nGO) als Behörden auf. Eigenständige Kommissionen unterstehen nicht der Aufsicht des Gemeinderates. Sie handeln anstelle des Gemeinderates. Schulpflege (Art. 27 ff. nGO), Sozialbehörde (Art. 38 ff. nGO) und Bau- und Werkkommission (Art. 43 ff. nGO) sind in der neuen Gemeindeordnung als eigenständige Kommissionen vorgesehen. Die Liegenschaftenkommission und die Kultur- und Freizeitkommission sind neu als unterstellte Kommissionen des Gemeinderates definiert. Der Gemeinderat bestimmt die Ausgestaltung sowie den Autonomiegrad und übernimmt die Aufsicht dieser Kommissionen. Gemeinderat, Schulpflege, Rechnungsprüfungskommission, Sozialbehörde sowie Bau- und Werkkommission werden vom Volk gewählt. Die Mitglieder der Liegenschaftenkommission sowie der Kultur- und Freizeitkommission sind entweder Gemeinderäte, Schulpflegemitglieder oder sie werden vom Gemeinderat ernannt.

Ausschüsse des Gemeinderates (Finanz- und Steuerausschuss, Ortsplanungsausschuss) sowie diverse Ausschüsse der Schulpflege und beratende Kommissionen (Jugendkommission) werden nicht in der Gemeindeordnung, sondern im Organisationsreglement des Gemeinderates geregelt und bilden nicht Gegenstand dieser Abstimmung.

Beleuchtender Bericht

Nachfolgend finden Sie die neue Behördenstruktur graphisch dargestellt:

Neue Behördenstruktur



2.2 Gemeinderat (Art. 21 ff. nGO)

Für den Gemeinderat als oberstes Planungs- und Führungsorgan nennenswert ist:

- Der Gemeinderat besteht unverändert aus sieben Mitgliedern.
- Die Finanzkompetenzen werden angepasst (siehe Ziffer 3 nachfolgend).
- Die Wahl der Wahlbüromitglieder liegt neu in der Kompetenz des Gemeinderates (bisher Gemeindeversammlung).
- Der Gemeinderat kann jederzeit beratende Kommissionen bilden und/oder Sachverständige beiziehen.
- Der Gemeinderat kann Aufgaben an einzelne Mitglieder, an Ausschüsse oder an Gemeindeangestellte übertragen.
- In einem Organisationserlass legt der Gemeinderat die Ausführungsbestimmungen zur neuen Gemeindeordnung fest.
- Neu entscheidet der Gemeinderat über das Gemeindereferendum.

Die Anzahl Exekutivmitglieder lässt eine adäquate Verteilung der Last zu. Das Amt bleibt dadurch miliztauglich und ermöglicht eine breite Meinungsvielfalt.

2.3 Schulpflege (Art. 27 ff. nGO)

Die Schulpflege ist von Gesetzes wegen als eigenständige Behörde zu führen. Nennenswerte Änderungen sind:

- Das Schulpräsidium wird weiterhin an der Urne gewählt. Neu ist die Wahl über das Gremium Gemeinderat und nicht mehr über die Schulpflege wie bisher. D.h. die Stimmberechtigten wählen sechs Mitglieder der Schulpflege und sieben Mitglieder des Gemeinderates. Aus der Reihe der sieben Mitglieder des Gemeinderates wählen sie zudem die Gemeindepräsidentin bzw. den Gemeindepräsidenten sowie die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten.
- Anträge der Schulpflege an die Urne und die Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.
- Die Finanzkompetenzen werden angepasst (siehe Ziffer 3 nachfolgend).

2.4 Sozialbehörde (Art. 38 ff. nGO)

Bis anhin war die Sozialbehörde eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. In der neuen Gemeindeordnung behält sie ihre bisherigen Kompetenzen und wird als eigenständige Kommission geführt. Sie besteht weiterhin aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden (Art. 38 nGO und Art. 6 nGO).

Nennenswert ist weiter:

- Anträge der Sozialbehörde an die Urne und die Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen. Dieser entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.
- Die Finanzkompetenzen werden angepasst (siehe Ziffer 3 nachfolgend).

2.5 Bau- und Werkkommission (Art. 43 nGO)

Bis anhin war die Bau- und Werkkommission eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. In der neuen Gemeindeordnung behält sie ihre bisherigen Kompetenzen und wird als eigenständige Kommission geführt. Sie besteht weiterhin aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates und drei weiteren Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden (Art. 43 nGO und Art. 6 nGO). Die Präsidentin bzw. der Präsident ist wie bisher ein aus dem Gemeinderat delegiertes Mitglied.

Nennenswert ist weiter:

- Anträge der Bau- und Werkkommission an die Urne und die Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen. Dieser entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.
- Die Finanzkompetenzen werden angepasst (siehe Ziffer 3 nachfolgend).

2.6 Unterstellte Kommissionen des Gemeinderates (Art. 48 Abs. 1 nGO)

Die Liegenschaftenkommission und die Kultur- und Freizeitkommission waren bisher beratende Kommissionen und sind neu dem Gemeinderat unterstellte Kommissionen. Unterstellte Kommissionen bekommen vom Gemeinderat bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

2.7 Ausschüsse und beratende Kommissionen (Art. 19, 20 nGO)

Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderates oder der Schulpflege. Ihnen können Aufgaben zur Vorberatung oder zur abschliessenden Erledigung übertragen werden. Im letzteren Fall entscheiden Ausschüsse anstelle des Gemeinderates bzw. der Schulpflege.

Ausschüsse müssen in der Gemeindeordnung nicht genannt werden. Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege kann jederzeit Ausschüsse einsetzen und diesen Aufgaben und Kompetenzen (Verfügungs- und/oder Finanzkompetenzen) übertragen.

Der Gemeinderat sieht die Bildung von Ausschüssen, beispielsweise Finanz- und Steuerausschuss, vor.

Beleuchtender Bericht

Die Schulpflege hat fünf Ressorts im Sinne von beratenden Kommissionen. Diese werden neu als Ausschüsse ausgebildet und sind daher in der Gemeindeordnung nicht zu erwähnen. Es sind dies namentlich:

- Präsidium, Öffentlichkeit und Schulentwicklung
- Personal
- Schülerbelange
- Finanzen
- Liegenschaften.

2.8 Rechnungsprüfungskommission (Art. 49 ff. nGO)

Eine nach dem bisherigen, bewährten Modell weitergeführte Rechnungsprüfungskommission (RPK) – wie es der Gemeinderat den Stimmberechtigten beantragt – prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten. Alle weiteren Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden, werden ebenfalls von der RPK geprüft (Art. 50 nGO). Die Prüfkompetenz der RPK umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit (Art. 50 Abs. 2 nGO).

Das neue kantonale Gemeindegesetz ermöglicht nicht nur Parlamentsgemeinden, sondern auch Versammlungsgemeinden – wie die Gemeinde Langnau am Albis – durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in der Gemeindeordnung eine Geschäftsprüfung einzuführen. Diese würde von der Rechnungsprüfungskommission wahrgenommen. Auf die Einführung einer GRPK für die Gemeinde Langnau am Albis soll verzichtet werden, da sich die heutige Organisation mit der RPK bewährt hat.

3. Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen sind in der Gemeindeordnung im Jahre 2004 nur teilweise um die Inflation angepasst worden. Sie werden nun vollumfänglich den heutigen Gegebenheiten angepasst. Bei den Finanzkompetenzen der Behörden wird neu zwischen Ausgaben innerhalb und ausserhalb des Budgets unterschieden. Neben der Teuerung wurden auch die Finanzkompetenzen vergleichbarer Gemeinden als Grundlage herangezogen. Aus der nachfolgenden Tabelle gehen die neuen Finanzkompetenzen hervor.

Beleuchtender Bericht

Finanzkompetenzen neue Gemeindeordnung (nGO)

Was	Urnenab- stimmung (Art. 8 nGO)	Gemeinde- versamm- lung (Art. 15 nGO)	Gemeinde- rat (Art. 26 nGO)	Schulpflege (Art. 34 nGO)	Bau- und Werkkom- mission (Art. 45 nGO)	Sozial- behörde (Art. 40 nGO)
1 Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmenausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben	über Fr. 3'000'000	bis Fr. 3'000'000, soweit nicht Gemeinde- rat (GR) zuständig				
2 Bewilligung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmenausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben	über Fr. 600'000	bis Fr. 600'000, soweit nicht GR zuständig				
3 Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von <i>Einnahmenausfällen</i>			bis Fr. 300'000	bis Fr. 90'000	bis Fr. 100'000	bis Fr. 15'000
4 Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von <i>Einnahmenausfällen</i>			bis Fr. 60'000	bis Fr. 30'000	bis Fr. 30'000	bis Fr. 5'000
5 Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmenausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben			bis Fr. 300'000, kumuliert höchstens Fr. 600'000 pro Jahr	bis Fr. 40'000, kumuliert höchstens Fr. 40'000 pro Jahr	bis Fr. 100'000, kumuliert höchstens Fr. 100'000 pro Jahr	bis Fr. 5'000, kumuliert höchstens Fr. 5'000 pro Jahr
6 Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmenausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben			bis Fr. 60'000, kumuliert höchstens Fr. 180'000 pro Jahr	bis Fr. 3'000, kumuliert höchstens Fr. 3'000 pro Jahr	bis Fr. 3'000, kumuliert höchstens Fr. 3'000 pro Jahr	bis Fr. 1'000, kumuliert höchstens Fr. 1'000 pro Jahr

Beleuchtender Bericht

Was	Urnenabstimmung (Art. 8 nGO)	Gemeindeversammlung (Art. 15 nGO)	Gemeinderat (Art. 26 nGO)	Schulpflege (Art. 34 nGO)	Bau- und Werkkommission (Art. 45 nGO)	Sozialbehörde (Art. 40 nGO)
Fortsetzung						
7	Systematischer Infrastrukturersatz (z.B. Wasser- und Kanalisationsleitungen)			unbegrenzt, wenn im Budget enthalten, soweit nicht die Bau- und Werkkommission zuständig ist		bis Fr. 200'000 (wenn im Budget enthalten)
8	die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens		über Fr. 3'000'000	bis Fr. 3'000'000		
9	die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert		über Fr. 3'000'000	bis Fr. 3'000'000		
10	Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens		im Wert von mehr als Fr. 3'000'000, kumuliert von mehr als Fr. 3'000'000 pro Jahr	bis Fr. 3'000'000, kumuliert höchstens Fr. 3'000'000 pro Jahr		
11	die Einräumung von Bau-rechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens		im Wert von mehr als Fr. 3'000'000, kumuliert von mehr als Fr. 3'000'000 pro Jahr	bis Fr. 3'000'000, kumuliert höchstens Fr. 3'000'000 pro Jahr		

Finanzkompetenzen neue Gemeindeordnung (nGO) in tabellarischer Auflistung; rechtsgültig ist der vollständige Wortlaut in der nGO

Beleuchtender Bericht

Bisherige Finanzkompetenzen gemäss Auszug aus Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004

	Was	Urne über Franken	Gemeindeversammlung bis Franken	Gemeinderat bis Franken	Bau- / Werkkommission bis Franken	Schulpflege bis Franken	Sozialbehörde bis Franken	Verwaltung bis Franken
1	Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse	—	—	X	X	X	X	X*
2	im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabenposten sowie Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben							
2.1	einmalig	2'000'000	bis 2'000'000	150'000	100'000	40'000	5'000	
2.2	pro Jahr höchstens	—	—	700'000	300'000	150'000	20'000	
2.3	wiederkehrend	500'000	bis 500'000	50'000	5'000	15'000	3'000	
2.4	pro Jahr höchstens			200'000	20'000	45'000	6'000	
3	Gebundene Ausgaben (siehe Artikel 19)			X	X	X	X	
4	Systematischer Infrastrukturersatz (z.B. Wasser und Kanalisationsleitungen)							
4.1	einmalig			X	150'000			
4.2	pro Jahr höchstens				600'000			
5	Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie der Verkauf, der Tausch und die Abgabe im Baurecht (Einzelfall)		über 1,2 Mio.	1,2 Mio.				

Beleuchtender Bericht

Was	Urne über Franken	Gemeindeversammlung bis Franken	Gemeinderat bis Franken	Bau- / Werkkommission bis Franken	Schulpflege bis Franken	Sozialbehörde bis Franken	Verwaltung bis Franken
Fortsetzung							
6	Finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter oder die Gewährung von Darlehen (Einzelfall) sowie die Eingehung von Eventualverpflichtungen **		über 100'000	100'000			
7	Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs der Gemeinde			X			

* gemäss Organisationsreglement und Geschäftsordnungen plus allenfalls Richtlinien für das Rechnungswesen

** Defizitgarantien, Bürgschaften, Kautionen usw.

Der Maximalbetrag der nicht budgetierten einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben wird bedeutend nach unten korrigiert. Ohne diese Limitierung der nicht budgetierten Ausgaben wäre es für den Gemeinderat unmöglich, in seiner Gesamtverantwortung über den Finanzhaushalt für die Einhaltung des Budgets zu sorgen. Wenn die eigenständigen Behörden in sehr hohem Mass nicht budgetierte Ausgaben bewilligen können, führt dies zu einer massiven Verschlechterung des Rechnungsergebnisses, das der Gemeinderat wohl zu verantworten aber in dem vorerwähnten Mass nicht beeinflussen kann.

4. Weitere Elemente der neuen Gemeindeordnung

4.1 Erneuerungs- und Ersatzwahlen (Art. 6, 7 nGO)

Bei den Erneuerungs- und Ersatzwahlen wurde die heutige Regelung übernommen. D.h. es erfolgen stille Wahlen, wenn maximal so viele Vorschläge vorliegen als es Sitze zu besetzen gilt. Liegen mehr Vorschläge vor, so wird ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt verwendet (Art. 6 und 7 nGO).

4.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR). Danach beginnt die Amtsdauer am 1. Juli des Wahljahres und dauert wie bisher vier Jahre.

4.3 Zweckverbände (Art. 8 nGO)

Über den Beitritt zu einem Zweckverband sowie über die Zweckverbandsstatuten beschliessen die Stimmberechtigten neu an der Urne – bisher Gemeindeversammlung (Art. 8 nGO).

4.4 Gemeindeerlasse (Art. 8, 12 nGO)

Das neue Gemeindegesetz unterscheidet in Übereinstimmung mit der Kantonsverfassung zwischen wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen. Die wichtigen Rechtssätze werden von den Stimmberechtigten, die weniger wichtigen von Behörden erlassen. Die wichtigen Rechtssätze sind in Art. 8 (Urnenabstimmung) und Art. 12 (Gemeindeversammlung) der nGO abschliessend aufgezählt.

5. Behörden-schädigung

Die Totalrevision der Gemeindeordnung löst keine Anpassung der Entschädigungsverordnung aus. Die bisherige Behördenstruktur wird im Grundsatz weitgehend übernommen. Die Bezeichnungen der Behörden und Kommissionen werden beibehalten.

6. Vernehm-lassung

Um den Stimmberechtigten eine möglichst breit abgestützte Vorlage zu unterbreiten, wurde neben den Langnauer Ortsparteien und den Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis allen Stimmberechtigten die Gelegenheit eingeräumt, sich zum Revisionsentwurf vernehmen zu lassen.

Innerhalb der Vernehmlassungsfrist gingen 19 Stellungnahmen ein. Daraufhin wurden folgende Bestimmungen des Revisionsentwurfs angepasst:

- Behördenstruktur
 - Urnenwahl des Schulpräsidiums mit dem Gemeinderat analog der Wahl des Gemeindepräsidenten anstelle der Wahl des Schulpräsidiums durch den Gemeinderat aus seiner Reihe
 - Beibehaltung der Bezeichnung Sozialbehörde (keine Umbenennung in Sozialkommission)
- Finanzkompetenzen
 - Senkung jährlicher Maximalbetrag der gemeinderätlichen Kompetenz bei nicht budgetierten Ausgaben
- Verzicht auf eine neue Bestimmung über die Sozialdetektive.

Auf folgende Anregungen und Änderungsvorschläge wurde nicht eingetreten:

- Strukturveränderung Bau- und Werkkommission
- direktes Antragsrecht der Sozialbehörde und der Bau- und Werkkommission an die Gemeindeversammlung

Beleuchtender Bericht

- Verzicht auf stille Wahlen
- Aufgrund der Bezeichnungen in den übergeordneten Gesetzen ist eine einheitliche Bezeichnung der Kommissionen und Behörden nicht möglich.

7. Vorprüfung durch das Gemeindeamt

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich prüft die Entwürfe der neuen Gemeindeordnungen, bevor darüber in den Gemeinden abgestimmt wird. Dieses Vorgehen ist zweckmässig, muss die Gemeindeordnung nach der Abstimmung doch vom Regierungsrat genehmigt werden.

Mit Vorprüfungsbericht vom 30. Juli 2019 empfahl das kantonale Gemeindeamt verschiedene Änderungen. Es handelte sich hauptsächlich um formelle Anpassungen. Inhaltlich ist aufgrund der Vorprüfung auf die Festschreibung des mittelfristigen Budgetausgleichs sowie die neue Bestimmung über die Sozialdetektive verzichtet worden.

Da die übergeordnete Rechtsgrundlage für die Sozialdetektive zum heutigen Zeitpunkt noch unzureichend ist, ist eine solche Regelung in der Gemeindeordnung noch nicht genehmigungsfähig. Der Kantonsrat hat kürzlich die für die Gemeinden verpflichtende Regelung des mittelfristigen Haushaltsausgleiches aus dem Gemeindegesetz gestrichen, weshalb auf diese Bestimmung auch in der Gemeindeordnung verzichtet werden kann.

8. Zuständigkeit

Gestützt auf Art. 9 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 liegt die Änderung der Gemeindeordnung in der Kompetenz der Urnenabstimmung.

9. Folgen bei Ablehnung der Vorlage

Die Gemeinden haben bis 31. Dezember 2021 die notwendigen Anpassungen ihres Rechts an das neue Gemeindegesetz vorzunehmen. Folglich hat der Gemeinderat im Falle der Ablehnung eine neue Vorlage auszuarbeiten und dem Souverän rechtzeitig wieder vorzulegen.

10. Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

11. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK hat die Vorlage an der Sitzung vom 26. Oktober 2019 geprüft. Die RPK beschränkt sich bei der Prüfung auf die Einhaltung der finanzrechtlichen Zulässigkeit und der finanziellen Angemessenheit. Unter diesen Gesichtspunkten kann die Vorlage vorbehaltlos für in Ordnung befunden werden.

Beleuchtender Bericht

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage im Sinne des Gemeinderates zuzustimmen und die totalrevidierte Gemeindeordnung zu genehmigen.

Gemeinderat Langnau am Albis

Reto Grau
Präsident

Adrian Hauser
Gemeindeschreiber

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung

12. Anhang synoptische Darstellung Vergleich der neuen Gemeindeordnung, über welche am 9. Februar 2020 an der Urne abgestimmt wird, mit der heute gültigen Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004.

Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Langnau am Albis (nGO)	Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004	Kommentar
I. Allgemeine Bestimmungen		
<p>Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p>	<p>Art. 2 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt gemäss Gemeindegesetz Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinde und ihrer Organe.</p> <p>Die Gemeinde kann die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben Dritten übertragen.</p>	
<p>Art. 2 Gemeindeart ¹ Langnau am Albis bildet eine politische Gemeinde.</p> <p>² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.</p>	<p>Art. 1 Gemeindeart Langnau am Albis bildet eine politische Gemeinde. Die Schulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.</p>	Die bewährte bisherige Organisation wird fortgeführt.
<p>Art. 3 Gemeinderat In der Gemeinde Langnau am Albis wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.</p>		Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz führen für die Gemeindevorsteherchaft den Begriff «Gemeindevorstand» ein. Die bekannte, traditionelle Bezeichnung «Gemeinderat» wird in Langnau am Albis beibehalten.
II. Die Stimmberechtigten		
1. Politische Rechte		
<p>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Art. 4 Politische Rechte Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.</p> <p>Für die Wahl in Organe der Gemeinde gemäss Art. 7 ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.</p>	Fortführung bisherige Regelung

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Langnau am Albis (nGO)	Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004	Kommentar
<p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.</p> <p>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Davon ausgenommen ist der Friedensrichter, der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.</p> <p>Das Initiativ- und Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.</p>	
<p>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</p> <p>Art. 5 Verfahren</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	<p>Art. 5 Verfahren</p> <p>Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>	
<p>Art. 6 Urnenwahlen</p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Gemeinderates auch die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten wählen, 2. die Mitglieder der Schulpflege, 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 4. die Mitglieder der Sozialbehörde, 5. die Mitglieder der Bau- und Werkkommission, 6. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter. 	<p>Art. 7 Urnenwahlen</p> <p>An der Urne werden auf gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sechs Mitglieder des Gemeinderates einschliesslich das Präsidium des Gemeinderats. Der Präsident der Schulpflege ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats 2. sieben Mitglieder der Schulpflege einschliesslich das Präsidium der Schulpflege 3. vier Mitglieder der Sozialbehörde 4. drei Mitglieder der Bau- und Werkkommission 5. fünf Mitglieder einschliesslich das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission 6. aufgehoben 7. der Friedensrichter. 	<p>Die Anzahl Mitglieder werden unter den spezifischen Regelungen der einzelnen Behörden festgelegt (Art. 27 Schulpflege, Art. 38 Sozialbehörde, Art. 43 Bau- und Werkkommission, Art. 49 RPK). Es ist der systematische Vorschlag aus der Mustergemeindeordnung übernommen worden.</p> <p>Wahl Schulpräsidium vgl. Kapitel 2.3 des Beleuchtenden Berichts.</p>

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Langnau am Albis (nGO)	Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004	Kommentar
<p>Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen</p> <p>Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Art. 8 Erneuerungs- und Ersatzwahlen</p> <p>Für die Erneuerungswahlen der Gemeindeorgane gemäss Art. 7 gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl sowie die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p> <p>Für Ersatzwahlen dieser Organe gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Das GPR (§§ 48-56) stellt den Gemeinden mehrere Möglichkeiten für das Verfahren bei Mehrheitswahlen an der Urne zur Verfügung.</p> <p>Es wird die bisherige bewährte Regelung fortgeführt.</p>
<p>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 600'000 für einen bestimmten Zweck, 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 	<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung 2. Finanzgeschäfte gemäss Tabelle zu Art. 17. 	<p>Ausweitung der Urnenabstimmungen aufgrund von Art. 84, 86, 89 und 143 Abs. 2 KV sowie §§ 69, 78, 79, 162 GG</p>

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Langnau am Albis (nGO)	Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004	Kommentar
<p>6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>		
<p>Art. 9 Fakultatives Referendum ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, die Festsetzung des kommunalen Richtplans und der Bau- und Zonenordnung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>		<p>vgl. Art. 86 Abs. 3 KV und § 157 Abs. 2 GPR</p>
<p>3. Gemeindeversammlung</p>		
<p>Art. 10 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Art. 12 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>vgl. §§ 14 ff. GG</p>
<p>Art. 11 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.</p>	<p>Art. 13 Wahlkompetenzen Die Gemeindeversammlung wählt offen: 1. die Mitglieder des Wahlbüros 2. die kantonalen Geschworenen.</p>	<p>Die Wahl der Wahlbüromitglieder erfolgt neu durch den Gemeinderat (§ 40 lit. b GPR).</p>
<p>Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p>	<p>Art. 14 Rechtsetzungs- und Planungskompetenzen Die Gemeindeversammlung erlässt und ändert: 1. den kommunalen Richtplan 2. die Bau- und Zonenordnung</p>	<p>vgl. § 4 GG und Art. 13 nGO</p>

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Langnau am Albis (nGO)	Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004	Kommentar
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 2. das Arbeitsverhältnis der Gemeindegestellten, 3. das Polizeirecht, 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne 4. den Erschliessungsplan 5. die Besoldungsverordnung 6. die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt 7. die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen 8. das Wasserreglement 9. die Grundsätze für die Gebührenerhebung 10. die Polizeiverordnung. 	
<p>Art. 13 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung bzw. Zustimmung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	<p>Art. 14 Rechtsetzungs- und Planungskompetenzen Die Gemeindeversammlung erlässt und ändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den kommunalen Richtplan 2. die Bau- und Zonenordnung 3. Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne 4. den Erschliessungsplan 5. die Besoldungsverordnung 6. die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt 7. die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen 8. das Wasserreglement 9. die Grundsätze für die Gebührenerhebung 10. die Polizeiverordnung. 	vgl. Art. 12 nGO
<p>Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen, 	<p>Art. 15 Allgemeine Kompetenzen Der Gemeindeversammlung stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Behörden 2. die Behandlung von Initiativen und Anfragen, unter Vorbehalt von Art. 9 3. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschreiten 	Für das Gemeindereferendum ist neu der Gemeinderat zuständig (bisher Gemeindeversammlung).

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung

<p>Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Langnau am Albis (nGO)</p>	<p>Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004</p>	<p>Kommentar</p>
<p>3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</p>	<p>4. über die Gründung oder den Beitritt zu öffentlichrechtlichen Institutionen/Anstalten zu beschliessen und entsprechende Verträge zu genehmigen, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist</p> <p>5. die Behandlung von Geschäften, die an sich in die Zuständigkeit der Gemeindebehörden fallen, aber von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden</p> <p>6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze</p> <p>7. das Ergreifen des Gemeindereferendums.</p>	
<p>Art. 15 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 600'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 	<p>Art. 16 Finanzkompetenzen Die Gemeindeversammlung beschliesst über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Voranschlags 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses 3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 17 <p>und genehmigt</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Jahresrechnung 5. Bauabrechnungen, für die Kredite durch die Gemeindeversammlung bewilligt worden sind. <p>Art. 17 Aufteilung der Kompetenzen siehe Tabelle [Seite 12, Beleuchtender Bericht]</p>	<p>Die Finanzkompetenzen werden neu unter den spezifischen Bestimmungen des einzelnen Organs geregelt und textlich formuliert. Dies führt zu klaren und präziseren Regelungen. Änderungen der Finanzkompetenzen im Detail vgl. Kapitel 3 des Beleuchtenden Berichts</p>

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Langnau am Albis (nGO)	Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004	Kommentar
<p>7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000, 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 3'000'000, 10. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000, kumuliert von mehr als Fr. 3'000'000 pro Jahr, 11. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000, kumuliert von mehr als Fr. 3'000'000 pro Jahr, 12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000 kumuliert von mehr als Fr. 3'000'000 pro Jahr.</p>		
<p>III. Gemeindebehörden</p>		
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>		
<p>Art. 16 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>	<p>Art. 21 Geschäftsführung und Organisation Die Geschäftsführung der Behörden und der Verwaltung richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und dem vom Gemeinderat erlassenen Organisationsreglement.</p>	<p>Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist im Übrigen in einem Erlass des Gemeinderates zu regeln. Der Entscheid über die zweckmässige Bildung von Verwaltungsabteilungen liegt nicht in der Kompetenz der Stimmberechtigten.</p>
<p>Art. 17 Grundsätze der Verwaltungsorganisation ¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten gegenseitig unterstützen und informieren.</p>	<p>Art. 25 Organisationsreglement Der Gemeinderat erlässt oder ändert das Organisationsreglement. Darin regelt er die Detailorganisation für die Geschäfts- und Verwaltungsführung sowie die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Behörden und Verwaltung.</p>	<p>Das neue Gemeindegesetz macht betreffend Organisation der Verwaltung keine Vorgaben, sondern überlässt deren Regelung dem Gemeinderat (§ 48 Abs. 2 GG). In der GO können Leitlinien festgelegt werden.</p>

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung

<p>Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Langnau am Albis (nGO)</p>	<p>Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004</p>	<p>Kommentar</p>
<p>² Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.</p>	<p>Der Gemeinderat erlässt für seine Behördentätigkeit und diejenige seiner Ausschüsse und beratenden Kommissionen Geschäftsordnungen.</p> <p>Die Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis erlassen für ihre Behördentätigkeit eine eigene Geschäftsordnung</p>	
<p>Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>² Die Einzelheiten werden in einem Behördenerlass geregelt.</p> <p>³ Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>		<p>Die Pflicht zur Offenlegung ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG.</p> <p>Die Gemeinden haben die Offenlegung der Interessenbindung in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln.</p>
<p>Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p>Art. 37 Bildung von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen</p> <p>Der Gemeinderat kann für einzelne Geschäftsfelder, die über keine ständigen Kommissionen verfügen, bei Bedarf für bestimmte Aufgaben beratende Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden.</p> <p>Er kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen und Kommissionen oder Arbeitsgruppen in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. Aufgaben und Kompetenzen müssen jeweils bestimmt werden.</p>	<p>Die Behörden können gestützt auf § 46 GG beratende Kommissionen bilden und Sachverständige beiziehen. Art. 19 hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.</p>

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Langnau am Albis (nGO)	Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004	Kommentar
<p>Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>		<p>Behörden können gestützt auf § 44 GG in einem Behördenersass den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an Ausschüsse oder einzelne Mitglieder einer Behörde regeln. Art. 20 nGO hat keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.</p>
<p>2. Gemeinderat</p>		
<p>Art. 21 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</p> <p>² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>³ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zusammenhang der Aufgaben, b) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder, c) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung. 	<p>Art. 28 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sieben Mitgliedern.</p> <p>Der gewählte Präsident der Schulpflege gehört dem Gemeinderat von Amtes wegen an.</p>	<p>Änderung bei der Wahl des Schulpräsidiums (siehe auch Art. 6 Ziff. 1 nGO)</p>
<p>Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>		<p>Der Gemeinderat kann gestützt auf § 45 Abs. 1 GG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Art. 22 nGO hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.</p>

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Langnau am Albis (nGO)	Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004	Kommentar
<p>Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Gemeinderat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, b) die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: a) das zweite Mitglied des Gemeinderates in der Bau- und Werkkommission, b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, d) die Mitglieder des Wahlbüros. 3. ernennt oder stellt an: a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist, c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</p>	<p>Art. 29 Wahlkompetenzen Der Gemeinderat wählt a) aus seiner Mitte: 1. den ersten und zweiten Vizepräsidenten 2. die Ressortvorsteher, deren Stellvertreter und die Stellvertretung des Schulpräsidiums 3. die Vorsitzenden der Kommissionen mit und ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse, sofern die Wahl nicht einem anderen Organ zusteht 4. den Finanz- und Steuerausschuss 5. allfällige weitere Ausschüsse 6. den Delegierten in die Zivilschutzorganisation Sihltal. b) in freier Wahl: 1. die Mitglieder der Kommissionen mit und ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse, sofern die Wahl nicht einem anderen Organ zusteht 2. die Mitglieder der zivilen Gemeindeführungsorganisation (ZGO) 3. den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter 4. die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden sowie in privaten und öffentlich-rechtlichen Institutionen (Stiftungen, Vereine, Genossenschaften etc.), soweit nicht andere Organe zuständig sind 5. den Präsidenten und die Mitglieder des Stiftungsrates Altersheim.</p>	<p>Das Schulpräsidium wird neu durch die Stimmberechtigten als Mitglied des Gemeinderates gewählt (vgl. Kapitel 2.3 Beleuchtender Bericht).</p>
	<p>Art. 30 Anstellungskompetenzen Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellung des voll- und teilzeitbeschäftigten Personals, sofern dies nicht ausdrücklich einer anderen Stelle übertragen ist. Überdies ernennt er den Gemeindeammann und Betriebsbeamten.</p>	
<p>Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p>	<p>Art. 31 Allgemeine Kompetenzen a) Der Gemeinderat vollzieht: 1. die ihm durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben</p>	<p>Die Kompetenzen werden neu in mehreren Artikeln geregelt.</p>

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Langnau am Albis (nGO)	Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004	Kommentar
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderates im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen, 4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 22 GO, soweit nicht einem anderen Organ übertragen, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Gemeindebeschlüsse, sofern der Vollzug nicht einem anderen Organ übertragen ist. b) Der Gemeinderat ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, sofern dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist 2. die Vertretung der Gemeinde nach aussen 3. die Vorberatung von Geschäften der Urnenabstimmung und Gemeindeversammlung und die entsprechende Antragsstellung 4. die Beantwortung von Anfragen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes 5. die Sicherstellung der Koordination und des Informationsflusses zwischen den Behörden 6. die Planung der Gemeindeentwicklung in enger Zusammenarbeit mit den Behörden 7. die Formulierung von Zielen für seine Tätigkeit und die Tätigkeit der Kommissionen und Ausschüsse und deren Kontrolle 8. die Finanz- und Investitionsplanung aller Aufgabenbereiche 9. die Festlegung der Behörden- und Verwaltungsorganisation in einem Organisationsreglement, sofern diese nicht in der Gemeindeordnung festgehalten ist 10. die Prozessführung mit dem Recht der Stellvertretung. c) Der Gemeinderat erlässt und ändert: <ol style="list-style-type: none"> 1. Verordnungen und/oder Ausführungsbestimmungen über das Abfuhrwesen, den Friedhof und das Bestattungswesen sowie weiterer Aufgabengebiete, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder ein anderes Organ dafür zuständig ist 	

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Langnau am Albis (nGO)	Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004	Kommentar
	<p>2. auf der Basis der durch die Gemeindeversammlung erlassenen Grundsätze die Tarife über die Abgabe von Wasser, die Kehrichtsorgungsgebühren sowie die Kanalisations- bzw. Abwassergebühren</p> <p>3. die allgemeinen Gebühren.</p> <p>d) Dem Gemeinderat stehen weiter zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung 2. die Besorgung des Gemeindehaushalts, sofern nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist 3. die Beschlussfassung über Finanzgeschäfte gemäss Tabelle zu Art. 17 4. den Abschluss oder die Änderung von Vereinbarungen mit andern Gemeinden 5. die Besorgung des Gesundheitswesens gemäss der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung 6. die Festsetzung von Quartierplänen, Bau- und Niveaulinien an öffentlichen und privaten Strassen und Wegen 7. die Festsetzung von privaten Gestaltungsplänen, sofern sie mit den Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung in Einklang stehen 8. die Festsetzung des generellen Entwässerungsplans 9. die Festsetzung der Stellenpläne, soweit nicht eine andere Behörde als zuständig erklärt wird 10. die Bestimmung der Mitgliederzahl des Wahlbüros 11. die Vergabe von Arbeiten für kommunale Bauten, sofern die Kompetenz nicht einem andern Organ übertragen ist 12. die Förderung der kulturellen Interessen der Gemeinde 13. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans 	

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Langnau am Albis (nGO)	Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004	Kommentar
	<ul style="list-style-type: none"> 14. der Beschluss über die Veräusserung oder Einbringung von Beteiligungen an privatrechtlichen Institutionen 15. der Abschluss von Konzessionsverträgen 16. die Wahrnehmung der Mitgliedschafts- und Gesellschaftsrechte in privatrechtlichen Institutionen, an denen die Gemeinde beteiligt ist 17. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. 	
<p>Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt, 3. die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 7. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 8. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 9. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 10. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht, 11. die Unterstützung des Gemeindeferendums. 	<p>Art. 31 Allgemeine Kompetenzen</p> <p>a) Der Gemeinderat vollzieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die ihm durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben 2. Gemeindebeschlüsse, sofern der Vollzug nicht einem anderen Organ übertragen ist. <p>b) Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, sofern dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist 2. die Vertretung der Gemeinde nach aussen 3. die Vorberatung von Geschäften der Urnenabstimmung und Gemeindeversammlung und die entsprechende Antragsstellung 4. die Beantwortung von Anfragen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes 5. die Sicherstellung der Koordination und des Informationsflusses zwischen den Behörden 6. die Planung der Gemeindeentwicklung in enger Zusammenarbeit mit den Behörden 7. die Formulierung von Zielen für seine Tätigkeit und die Tätigkeit der Kommissionen und Ausschüsse und deren Kontrolle 8. die Finanz- und Investitionsplanung aller Aufgabenbereiche 	<p>Die Kompetenzen werden neu in mehreren Artikeln geregelt.</p>

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Langnau am Albis (nGO)	Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004	Kommentar
<p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 4. die Schaffung von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind, 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 7. die übrige Aufsicht über die Gemeindeverwaltung, 8. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien. 	<ol style="list-style-type: none"> 9. die Festlegung der Behörden- und Verwaltungsorganisation in einem Organisationsreglement, sofern diese nicht in der Gemeindeordnung festgehalten ist 10. die Prozessführung mit dem Recht der Stellvertretung. <p>c) Der Gemeinderat erlässt und ändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verordnungen und/oder Ausführungsbestimmungen über das Abfuhrwesen, den Friedhof und das Bestattungswesen sowie weiterer Aufgabengebiete, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder ein anderes Organ dafür zuständig ist 2. auf der Basis der durch die Gemeindeversammlung erlassenen Grundsätze die Tarife über die Abgabe von Wasser, die Kehrichtentsorgungsgebühren sowie die Kanalisations- bzw. Abwassergebühren 3. die allgemeinen Gebühren. <p>d) Dem Gemeinderat stehen weiter zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung 2. die Besorgung des Gemeindehaushalts, sofern nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist 3. die Beschlussfassung über Finanzgeschäfte gemäss Tabelle zu Art. 17 4. den Abschluss oder die Änderung von Vereinbarungen mit andern Gemeinden 5. die Besorgung des Gesundheitswesens gemäss der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung 6. die Festsetzung von Quartierplänen, Bau- und Niveaulinien an öffentlichen und privaten Strassen und Wegen 7. die Festsetzung von privaten Gestaltungsplänen, sofern sie mit 	

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Langnau am Albis (nGO)	Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004	Kommentar
	<p>den Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung in Einklang stehen</p> <ol style="list-style-type: none"> 8. die Festsetzung des generellen Entwässerungsplans 9. die Festsetzung der Stellenpläne, soweit nicht eine andere Behörde als zuständig erklärt wird 10. die Bestimmung der Mitgliederzahl des Wahlbüros 11. die Vergabe von Arbeiten für kommunale Bauten, sofern die Kompetenz nicht einem andern Organ übertragen ist 12. die Förderung der kulturellen Interessen der Gemeinde 13. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans 14. der Beschluss über die Veräusserung oder Einbringung von Beteiligungen an privatrechtlichen Institutionen 15. der Abschluss von Konzessionsverträgen 16. die Wahrnehmung der Mitgliedschafts- und Gesellschaftsrechte in privatrechtlichen Institutionen, an denen die Gemeinde beteiligt ist 17. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. 	
<p>Art. 26 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat steht unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen 	<p>Art. 17 Aufteilung der Kompetenzen siehe <i>Tabelle</i> [Seite 12, Beleuchten-der Bericht]</p> <p>Art. 32 Finanzielle Führung Der Gemeinderat ist zuständig für den Budgetierungs-, den Finanzplanungs- und den Controllingprozess der Gemeinde. Er legt frühzeitig und in Zusammenarbeit mit den anderen Behörden die finanziellen Ziele für Budget und Finanzplan fest.</p>	<p>Die Finanzkompetenzen werden neu unter den spezifischen Bestimmungen des einzelnen Organs geregelt und textlich formuliert. Dies führt zu klaren und präziseren Regelungen.</p> <p>Änderungen der Finanzkompetenzen im Detail vgl. Kapitel 3 des Beleuchtenden Berichts.</p>

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Langnau am Albis (nGO)	Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004	Kommentar
<p>bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck,</p> <p>4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 180'000 im Jahr,</p> <p>5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Ausgaben des systematischen Infrastrukturersatzes, soweit nicht die Bau- und Werkkommission zuständig ist,</p> <p>6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 3'000'000,</p> <p>7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000,</p> <p>8. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 3'000'000, kumuliert bis höchstens Fr. 3'000'000 pro Jahr,</p> <p>9. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 3'000'000, kumuliert bis höchstens Fr. 3'000'000 pro Jahr,</p> <p>10. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert bis Fr. 3'000'000, kumuliert bis höchstens Fr. 3'000'000 pro Jahr,</p> <p>11. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,</p> <p>12. die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften.</p>		
<p>3. Eigenständige Kommissionen</p> <p>3.1 Schulpflege</p>		

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Langnau am Albis (nGO)	Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004	Kommentar
<p>Art. 27 Zusammensetzung ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	<p>Art. 41 Zusammensetzung Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sieben Mitgliedern. Der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. Die Mitglieder der Schulpflege werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	<p>Wahl der Schulpflege und des Schulpräsidiums siehe Art. 6 nGO.</p>
<p>Art. 28 Aufgaben Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>	<p>Art. 42 Aufgaben Die Schulpflege besorgt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten das gesamte Schulwesen nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p>vgl. Art. 83, 115, 116 KV und § 56 GG. Die öffentliche Volksschule besteht aus der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe (§§ 4 ff. VSG).</p>
<p>Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>		<p>Anders als der Gemeinderat kann die Schulpflege nur dann Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen, wenn dies ausdrücklich in der GO vorgesehen ist (vgl. § 45 GG).</p>
<p>Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>		<p>Grundsätzlich besitzt die Schulpflege das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und an die Urne (vgl. § 51 Abs. 4 und 5 GG).</p>
<p>Art. 31 Wahl- und Anstellungsbe-fugnisse Die Schulpflege 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte: a) die Verantwortlichen für die von der Schulpflege definierten Bereiche und deren Stellvertretung, b) das Vizepräsidium der Schulpflege, c) die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse,</p>	<p>Art. 44 Wahlkompetenzen Die Schulpflege wählt: a) aus ihrer Mitte: 1. die Präsidenten von beratenden Kommissionen 2. die Präsidenten und Mitglieder der Ausschüsse 3. die Mitglieder der Geschäftsleitung.</p>	<p>Die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter sowie Lehrerinnen bzw. Lehrer, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten, werden nach kantonalem Recht beschäftigt (vgl. § 1 Lehrpersonalgesetz).</p>

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Langnau am Albis (nGO)	Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004	Kommentar
<p>d) die Vertreterinnen und Vertreter in Zweckverbänden und privaten Institutionen.</p> <p>2. ernennt oder stellt an:</p> <p>a) die Mitglieder der Geschäftsleitung,</p> <p>b) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,</p> <p>c) die Lehrpersonen,</p> <p>d) die weiteren Angestellten im Schulbereich,</p> <p>e) die Schulärztin bzw. den Schularzt,</p> <p>f) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt.</p>	<p>b) in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder von beratenden Kommissionen 2. die Vertretung in Zweckverbänden und weiteren Institutionen, soweit die Schulpflege dafür zuständig ist 3. die Schulärzte sowie die Schulzahnärzte. 	
<p>Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabebereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29 GO, 5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, 6. betreffend die Ordnung an den Schulen, 7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>Art. 46 Allgemeine Kompetenzen</p> <p>a) Die Schulpflege vollzieht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ihr durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben 2. die Gemeindebeschlüsse, soweit sie dafür zuständig ist. <p>b) Die Schulpflege ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Besorgung aller Angelegenheiten des Schulwesens, soweit dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urnenabstimmung erfolgt 2. die Vertretung der Gemeinde nach aussen in Belangen des Schulwesens 3. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hiezu 4. die Festsetzung des Stellenplans des in Art. 45 aufgeführten schulischen Personals 5. die Führung von Prozessen, mit dem Recht sich vertreten zu lassen, soweit sie dafür zuständig ist. <p>c) Die Schulpflege erlässt und ändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verordnungen, Reglemente und Richtlinien, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen 	<p>Die Kompetenzen werden neu in mehreren Artikeln geregelt.</p>

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Langnau am Albis (nGO)	Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004	Kommentar
	<p>2. die Vollziehungsbestimmungen zur Besoldungsverordnung im Bereich des Schulwesens, soweit es den in Art. 45 genannten Personenkreis betrifft, einschliesslich Festlegung der Besoldungen und Entschädigungen.</p> <p>d) Der Schulpflege stehen weiter zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufsicht über den gesamten Lehrbereich 2. die Beschlussfassung über Finanzgeschäfte gemäss Tabelle zu Art. 17 3. die Information der Öffentlichkeit über die schulische Tätigkeit. 	
<p>Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist, 	<p>Art. 46 Allgemeine Kompetenzen</p> <p>a) Die Schulpflege vollzieht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ihr durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben 2. die Gemeindebeschlüsse, soweit sie dafür zuständig ist. <p>b) Die Schulpflege ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Besorgung aller Angelegenheiten des Schulwesens, soweit dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urnenabstimmung erfolgt 2. die Vertretung der Gemeinde nach aussen in Belangen des Schulwesens 3. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hiezu 4. die Festsetzung des Stellenplans des in Art. 45 aufgeführten schulischen Personals 5. die Führung von Prozessen, mit dem Recht sich vertreten zu lassen, soweit sie dafür zuständig ist. <p>c) Die Schulpflege erlässt und ändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verordnungen, Reglemente und Richtlinien, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen 	<p>Die Kompetenzen werden neu in mehreren Artikeln geregelt.</p> <p>Nach § 56 GG werden die besonderen Aufgaben der Schulpflege durch die Schulgesetzgebung bestimmt.</p>

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Langnau am Albis (nGO)	Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004	Kommentar
<p>7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</p> <p>9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.</p>	<p>2. die Vollziehungsbestimmungen zur Besoldungsverordnung im Bereich des Schulwesens, soweit es den in Art. 45 genannten Personenkreis betrifft, einschliesslich Festlegung der Besoldungen und Entschädigungen.</p> <p>d) Der Schulpflege stehen weiter zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufsicht über den gesamten Lehrbereich 2. die Beschlussfassung über Finanzgeschäfte gemäss Tabelle zu Art. 17 3. die Information der Öffentlichkeit über die schulische Tätigkeit. 	
<p>Art. 34 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 40'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 3'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 3'000 im Jahr. <p>² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 90'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000, für einen bestimmten Zweck. 	<p>Art. 17 Aufteilung der Kompetenzen siehe Tabelle [Seite 12, Beleuchtender Bericht]</p>	<p>Die Finanzkompetenzen werden neu unter den spezifischen Bestimmungen des einzelnen Organs geregelt und textlich formuliert. Dies führt zu klaren und präziseren Regelungen.</p> <p>Änderungen der Finanzkompetenzen im Detail vgl. Kapitel 3 des Beleuchtenden Berichts.</p>

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Langnau am Albis (nGO)	Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004	Kommentar
<p>Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson pro Schule mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Die Leiterin Schulverwaltung bzw. der Leiter Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Art. 43 Lehrervertretung</p> <p>Die Lehrervertretung besteht aus zwei Personen pro Schuleinheit, wovon eine gleichzeitig Mitglied der Schulleitung ist. Die Lehrervertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil. Die Mitglieder der Lehrervertretung haben Antragsrecht. Für die Behandlung besonderer Geschäfte können weitere Lehrkräfte beigezogen werden.</p>	
<p>Art. 36 Schulleitung</p> <p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p>Art. 43 Lehrervertretung</p> <p>Die Lehrervertretung besteht aus zwei Personen pro Schuleinheit, wovon eine gleichzeitig Mitglied der Schulleitung ist. Die Lehrervertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil. Die Mitglieder der Lehrervertretung haben Antragsrecht. Für die Behandlung besonderer Geschäfte können weitere Lehrkräfte beigezogen werden.</p>	
<p>Art. 37 Schulkonferenz</p> <p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p>		<p>Seit 1. August 2017 gehören der Schulkonferenz die Schulleitung und alle Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 35 % an der entsprechenden Schule an (vgl. § 46 Abs. 1 VSV).</p> <p>Die Aufgaben der Schulkonferenz sind in § 45 VSG sowie §§ 42, 43, 46, 47 ff. VSV geregelt.</p>

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Langnau am Albis (nGO)	Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004	Kommentar
<p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>		
<p>3.2 Sozialbehörde</p>		
<p>Art. 38 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 47 Zusammensetzung</p> <p>Die Sozialbehörde besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich einem Mitglied des Gemeinderates, welches den Vorsitz führt, und vier an der Urne gewählten Mitgliedern.</p>	
<p>Art. 39 Aufgaben</p> <p>Die Sozialbehörde besorgt eigenständig das Sozialwesen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Vollzug der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Sozialwesen, die Aufgaben im Asylwesen. 	<p>Art. 48 Aufgaben</p> <p>Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Vormundschaftswesen und die Sozialhilfe im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>Der Gemeinderat legt im Organisationsreglement fest, welche Aufgaben ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse der Sozialbehörde übertragen werden.</p>	
<p>Art. 40 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 5'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 1'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'000 im Jahr. <p>² Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Ausgabenvollzug, die Bewilligung von gebundenen Ausgaben, 	<p>Art. 17 Aufteilung der Kompetenzen siehe Tabelle [Seite 12, Beleuchtender Bericht]</p>	<p>Die Finanzkompetenzen werden neu unter den spezifischen Bestimmungen des einzelnen Organs geregelt und textlich formuliert. Dies führt zu klaren und präziseren Regelungen.</p> <p>Änderungen der Finanzkompetenzen im Detail vgl. Kapitel 3 des Beleuchtenden Berichts.</p>

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Langnau am Albis (nGO)	Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004	Kommentar
<p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 15'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000 für einen bestimmten Zweck,</p> <p>4. die Verwendung der Zinserträge und Gelder der Sonderrechnungen (Schenkungen und letztwillige Zuwendungen) mit sozialer Zweckbestimmung gemäss dem jeweiligen vom Gemeinderat zu genehmigenden Sonderrechnungsreglement im Rahmen ihrer Ausgabenbefugnisse.</p>		
<p>Art. 41 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des entsprechenden Rechts.</p>		<p>Anders als der Gemeinderat kann eine eigenständige Kommission nur dann Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf einen Gemeindeangestellten übertragen, wenn dies ausdrücklich in der GO vorgesehen ist. Ohne entsprechende Regelung in der GO kommt ihr dieses Recht nicht zu (vgl. § 45 Abs. 3 GG).</p>
<p>Art. 42 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.</p>	<p>Art. 40 Anträge an die Urnenabstimmung oder Gemeindeversammlung Anträge der Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis an die Urnenabstimmung oder Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seiner Stellungnahme ergänzt weiterleitet.</p>	
<p>3.3 Bau- und Werkkommission</p>		
<p>Art. 43 Zusammensetzung ¹ Die Bau- und Werkkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident, einem zweiten Mitglied des Gemeinderates und drei weiteren Mitgliedern. ² Die Bau- und Werkkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 50 Zusammensetzung Die Bau- und Werkkommission besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich zwei Mitgliedern des Gemeinderates, wovon eines den Vorsitz führt, und drei an der Urne gewählten Mitgliedern. Bei der Behandlung von Raumplanungsfragen wirkt zusätzlich der Gemeindepräsident mit. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p>	
<p>Art. 44 Aufgaben Die Bau- und Werkkommission besorgt eigenständig das Baubewilligungsverfahren und führt die Gemeindewerke, insbesondere:</p>	<p>Art. 51 Aufgaben Die Bau- und Werkkommission ist die örtliche Baubehörde und zuständig für die baurechtlichen Entscheide.</p>	<p>Für die Ortsplanung ist der Gemeinderat zuständig.</p>

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Langnau am Albis (nGO)	Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004	Kommentar
<ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Planungs- und Baurechts ohne Ortsplanungsaufgaben, 2. die Besorgung des kommunalen Baupolizeiwesens, 3. Planung, Bau und Betrieb des Strassen- und Wegnetzes, 4. die Versorgung des Gemeindegebietes mit Trink- und Löschwasser inkl. Sicherstellung der Notwasserversorgung sowie deren Planung, Bau und Betrieb, soweit nicht anderweitig übertragen, 5. die Entsorgung von Abfall und Abwasser im Gemeindegebiet sowie deren Planung, Bau und Betrieb, soweit nicht anderweitig übertragen, 6. Beratung des Gemeinderates in der Energieversorgung und in Energiefragen der Gemeinde. 	<p>Des Weiteren führt sie die Gemeindefunktionen nach ökologischen und ökonomischen Grundsätzen.</p> <p>Der Bau- und Werkkommission stehen insbesondere zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Planungs- und Baurechts 2. Planung, Bau und Betrieb des Strassen- und Wegnetzes 3. die Versorgung des Gemeindegebietes mit Trink- und Löschwasser 4. die Entsorgung von Abfall und Abwasser im Gemeindegebiet 5. die Beratung des Gemeinderates in Energiefragen 6. Planungsmaßnahmen über die Energieversorgung der Gemeinde 7. die Besorgung des kommunalen Baupolizeiwesens 8. weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben. 	
<p>Art. 45 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Bau- und Werkkommission stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 3'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 3'000 im Jahr. <p>² Die Bau- und Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen 	<p>Art. 17 Aufteilung der Kompetenzen siehe Tabelle [Seite 12, Beleuchtender Bericht]</p>	<p>Die Finanzkompetenzen werden neu unter den spezifischen Bestimmungen des einzelnen Organs geregelt und textlich formuliert. Dies führt zu klaren und präziseren Regelungen.</p> <p>Änderungen der Finanzkompetenzen im Detail vgl. Kapitel 3 des Beleuchtenden Berichts.</p>

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Langnau am Albis (nGO)	Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004	Kommentar
<p>wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck,</p> <p>4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben des systematischen Infrastrukturersatzes bis Fr. 200'000.</p>		
<p>Art. 46 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Bau- und Werkkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des entsprechenden Rechts.</p>		<p>Anders als der Gemeinderat kann eine eigenständige Kommission nur dann Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf einen Gemeindeangestellten übertragen, wenn dies ausdrücklich in der GO vorgesehen ist. Ohne entsprechende Regelung in der GO kommt ihr dieses Recht nicht zu (vgl. § 45 Abs. 3 GG).</p>
<p>Art. 47 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Bau- und Werkkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.</p>		
<p>IV. Weitere Behörden und Aufgaben-träger</p>		
<p>1. Unterstellte Kommissionen</p>		<p>Die Gemeinde kann unterstellte Kommissionen bilden; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.</p>
<p>Art. 48 Geschäftsführung ¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen: a) Liegenschaftskommission b) Kultur- und Freizeitkommission</p> <p>² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p>		<p>Unterstellte Kommissionen bedürfen einer Verankerung in der GO. Ist in der GO der Bestand einer unterstellten Kommission nicht vorgesehen, ist der Gemeinderat nicht berechtigt, eine solche einzusetzen. Ebenso ist er bei ihrer Auflösung nicht berechtigt, die Bestimmungen in der GO anzupassen; dies ist im Rahmen der nächsten Revision der GO nachzuvollziehen (vgl. § 50 GG).</p>

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Langnau am Albis (nGO)	Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004	Kommentar
2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle		
<p>Art. 49 Zusammensetzung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	<p>Art. 53 Zusammensetzung Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im übrigen konstituiert sie sich selbst.</p>	<p>Die RPK hat aus mindestens fünf Mitgliedern (§ 58 Abs. 1 GG) zu bestehen.</p>
<p>Art. 50 Aufgaben ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>Art. 54 Aufgaben Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch das kantonale Recht geregelt. Ihr werden zur Berichterstattung und Antragstellung zuhanden der Stimmberechtigten die Voranschläge und die Jahresrechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite unterbreitet.</p>	<p>vgl. § 59 GG</p>
<p>Art. 51 Herausgabe von Unterlagen ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Art. 55 Referenten und Aktenbeizug Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten und Referentinnen beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen müssen diese angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p>	

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Langnau am Albis (nGO)	Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004	Kommentar
<p>Art. 52 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>		
<p>Art. 53 Finanztechnische Prüfstelle ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>		<p>Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus den §§ 142 ff. GG.</p>
<p>3. Wahlbüro</p>		<p>Ein Wahlbüro besteht in jeder politischen Gemeinde. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat (§ 12 lit. d GPR).</p>
<p>Art. 54 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>		
<p>Art. 55 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>		<p>Dem Wahlbüro kommt die Aufgabe der Auswertung der Wahl- und Stimmzettel zu (vgl. § 75 GPR).</p>
<p>4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</p>		
<p>Art. 56 Aufgaben und Anstellung ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p>	<p>Art. 57 Aufgaben, Entschädigung Der Friedensrichter wird an der Urne gewählt und besorgt die dieser Funktion durch die Gesetzgebung übertragenen Geschäfte.</p>	

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung

Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Langnau am Albis (nGO)	Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004	Kommentar
<p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p>	<p>Die Entschädigung wird in der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt festgelegt. Der Gemeinderat bestimmt das Amtslokal.</p>	
<p>³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>		
<p>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>		
<p>Art. 57 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft.</p>		
<p>Art. 58 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>		
<p>Art. 59 Übergangsregelungen ¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 – 2022 bzw. bis zur Konstituierung für die Amtsdauer 2022 – 2026 bleibt die bestehende Behördenorganisation unverändert. ² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022 – 2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.</p>		
<p>Genehmigung des Regierungsrates Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Langnau am Albis wurde an der Urnenabstimmung vom angenommen. Namens der politischen Gemeinde Reto Grau, Gemeindepräsident Adrian Hauser, Gemeindeschreiber. Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.</p>		